

Einreichendes Amt/Sachgebiet: Ordnungs- und Gewerbeamt
Bearbeiter: Frau Schlaffer

TA	VWFA	Stadtrat
<u>Beschluss-Nr.</u>	<u>Beschluss-Nr.</u>	<u>Beschluss-Nr.</u>

Drucksache-Nr. 12-21

Anzeige-/ Genehmigungsbehörde:
Gesetzliche Grundlage der Anzeige-/Genehmigungspflicht:

Beschlussvorlage

Ausschuss	Datum	Ö	NÖ	genehm.	genehm. mit Änd.	abge- lehnt	zurück- gestellt
VWFA	11.03.21		X				
STR	25.03.21	X					

Die Übereinstimmung der Satzung mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie wird bestätigt: _____
Unterschrift Amtsleiter

Beteiligte Ämter und Sachgebiete (Ordnungs-Nr. und Sichtvermerk)

Amt/SG 31	Amt/SG 32	Amt/SG 80	Amt/SG	Amt/SG	AL 14	AL 30	AL 20	BM
x	x	x			x	x	x	x

Verordnung der Großen Kreisstadt Delitzsch über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 18. April 2021 für die Veranstaltung "Mobil in den Frühling"

Der Stadtrat beschließt die Verordnung der Großen Kreisstadt Delitzsch über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 18. April 2021 für die Veranstaltung "Mobil in den Frühling" gemäß Anlage 1.

Dr. Wilde Oberbürgermeister	Seite 1 von 4
--------------------------------	---------------

Beratungsergebnis

Beschlussgremium: Stadtrat						Sitzung am: 25.03.2021		Legende	
Einstimmig	Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	Befangenheit	abweichender Beschluss (Rückseite)		STR	Stadtrat
								SKS	Schule, Kultur, Soziales
								TA	Technischer Ausschuss
								VWFA	Verwaltungs- und Finanzausschuss

Begründung/Sachdarstellung:

Es wird auf den Antrag der Werbegemeinschaft Delitzsch e.V. verwiesen (Anlage 2).

Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 8 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (SächsLadÖffG) vom 01. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) werden die Gemeinden ermächtigt, abweichend von den allgemeinen Regelungen der (§§ 3 bis 7 SächsLadÖffG) die Öffnung von Verkaufsstellen an bis zu vier Sonntagen im Kalenderjahr aus besonderem Anlass zwischen 12:00 Uhr und 18:00 Uhr durch Rechtsverordnung zu gestatten.

Entscheidungsgrundlage

Bereits in den vergangenen Jahren ergingen Rechtsverordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Delitzsch. Bei verschiedenen Zusammenkünften der Werbegemeinschaft Delitzsch e.V., in dem die Stadt auch vertreten ist, wurden die Händler und Gewerbetreibenden in die Planung der verkaufsoffenen Sonntage mit einbezogen. Folgender Termin wurde seitens der Werbegemeinschaft e.V. beantragt:

18.04.2021 "Mobil in den Frühling"

In Vorbereitung der Rechtsverordnung wurden mit Schreiben vom 22.02.2021 die betreffenden Interessengruppen um Stellungnahme gebeten. Dabei wurden die IHK zu Leipzig, der Handelsverband Sachsen e.V., das Ordnungsamt des Landratsamtes Nordsachsen, die Handwerkskammer zu Leipzig, Ver.di Bezirk Leipzig-Nordsachsen, die Evangelische Kirchgemeinde Delitzsch und die Katholische Kirche St. Klara angehört. Die Rückmeldungen sind in den Anlagen beigefügt.

Gemäß § 8 Abs. 1 SächsLadöffG kann eine Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages aus besonderem Anlass erfolgen. Die Öffnung ist dabei auf die Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr zu beschränken.

Anlassbezogenes Ereignis in der Stadt Delitzsch

Am 18.04.2021 findet das Ereignis "Mobil in den Frühling" statt. Anlehnend an die vergangenen Jahre werden in der Eilenburger Straße, der Breiten Straße sowie auf dem Rosspatz, Autohäuser in Form einer Messe ihre neusten Automobile präsentieren. Gegebenenfalls auch in Form von Oldtimer- und Zweiradausstellungen. Der Tag wird mit Unterstützung weiterer Vereine und Dienstleister für die Bürger und Gäste der Stadt Delitzsch durchgeführt. Es werden die Feuerwehr und das DRK mit Ständen vertreten sein und dort Präventionsarbeit leisten. Weiterhin locken Angebote wie eine Hüpfburg, Livemusik und eine Blumenpflanzaktion sowie auch ein Glücksrad zu der Veranstaltung. Auch für die Kinder wird mit verschiedenen Mal- und Bastelangeboten gesorgt. Auf Grund des Anlasses sollen die Geschäfte in der Innenstadt als verkaufsoffener

Sonntag für die Bürger zum Flanieren öffnen. Hierdurch soll den Gästen ein Gefühl der Einladung gegeben werden.

Räumliche Beschränkung

Die Veranstaltung wird auf dem Rossplatz, in der Eilenburger Straße und der Breiten Straße stattfinden. Ergänzend sollen die Geschäfte, beschränkt auf die Bereiche in der Eilenburger Straße, Eisenbahnstraße, Marienstraße, Töpfergasse, Breite Straße, Lindenstraße, Markt, Hallesche Straße und Ritterstraße, öffnen. Zwischen Veranstaltungsort und den geöffneten Verkaufsstellen muss ein enger räumlichen Bezug bestehen, was bedeutet, dass die Ladenöffnung auf das Umfeld des Veranstaltungsortes begrenzt werden sollte. Je attraktiver und umfangreicher die Veranstaltung ist, desto weiter kann der räumliche Bereich der Öffnung gefasst werden.

Prognose des Besucherstromes

Veranstaltungen dieser Art führt die Werbegemeinschaft Delitzsch e.V. bereits seit dem Jahr 2002 durch. Es ist mit einem für Delitzscher Verhältnisse beträchtlichem Besucherstrom in der Innenstadt zu rechnen. Erfahrungsgemäß ist mit bis zu 450 Besuchern alleine am Sonntag zu rechnen. Nach früherer Rechtsprechung durch das BVerwG genügte, für die Zulässigkeit einer Sonntagsöffnung, dass die Veranstaltung als Besuchermagnet so bedeutsam ist, dass sie und nicht die am selben Tag stattfindende Ladenöffnung der hauptsächliche Grund für den Aufenthalt von Besuchern sein wird. Diese Entscheidung wurde durch spätere Rechtsprechung erweitert und konkretisiert, somit erfüllt allein dieser Umstand die Voraussetzungen nicht mehr.

Pflichtgemäße Ermessensentscheidung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erlass einer Verordnung für das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen. Die Rechtsprechung durch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) präzisiert die Rahmenbedingen für eine Verordnung zur Sonntagsöffnung. Bei der Ermessensentscheidung sind alle einzelnen Interessen, die für oder gegen eine Freigabe sprechen, sorgfältig gegeneinander abzuwägen und insbesondere die Probleme zu berücksichtigen, die von einer Anhäufung von Sonderöffnungszeiten für das Verkaufspersonal ausgehen können. Es ist gewährleistet, dass an dem vorrangenden und am folgenden Wochenende des in Rede stehenden verkaufsoffenen Sonntags kein solcher verordnet ist. Voraussetzungen für eine Sonntagsöffnung ist, die prägende Wirkung der Veranstaltung für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung, diese darf lediglich als Annex zur Veranstaltung erkennbar sein.

Auf eine mögliche Prüfung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens durch die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di wird hingewiesen. Unter Einbeziehung der Urteile des BVerwG könnte dieses Aussicht auf Erfolg haben.

Coronavirus

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die tatsächliche Durchführung der Veranstaltung abhängig von der Entwicklung der Lage, vorbehaltlich der zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sowie der zugehörigen Hygienevorschriften.

Anlagen:

- Verordnung der Großen Kreisstadt Delitzsch über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 18. April 2021
- Antrag Werbegemeinschaft Delitzsch e.V.
- Ergänzung zum Antrag der Werbegemeinschaft Delitzsch e.V.
- Stellungnahme der Handwerkskammer zu Leipzig
- Stellungnahme Müller Kühn Rechtsanwälte für die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di
- Stellungnahme des Landratsamt Nordsachsen